

## **Merkblatt Au-Pair-Angestellte**

Au-Pair-Angestellte sind Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beschränkte Zeit im Haushalt beschäftigt sind und insbesondere auch bei der Betreuung der Kinder mithelfen.

Aus diesem Grund soll die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld- einer anderen Sprache angehören, als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person. Auf Verlangen ist unserer Behörde eine Bescheinigung auszustellen, dass in der Familie mit dem/der Au-Pair-Angestellten Deutsch gesprochen wird.

Massgebend für die Anstellung von ausländischen Au-Pair-Angestellten sind das Ausländergesetz (AuG) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Bevor der Migrationsdienst des Kantons Bern oder die Fremdenpolizei der Städte Bern, Biel und Thun eine Bewilligung erteilt, welche die Ausländerin oder den Ausländer zu einer Au-Pair-Tätigkeit berechtigt, prüft die Arbeitsmarktbehörde, ob die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Die Arbeitsmarktbehörde trifft ihren Vorentscheid in Form einer positiven oder negativen Verfügung.

**Die/der Au-Pair-Angestellte darf erst einreisen, wenn der Aufenthalt zum Stellenantritt vom Migrationsdienst des Kantons Bern oder der Fremdenpolizei der Städte Bern, Biel und Thun bewilligt ist.**

Der/die Au-pair-Angestellte muss nach erfolgter Einreise innert 8 Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle angemeldet werden.

### **Bewilligungsvoraussetzungen**

An Au-pair-Angestellte können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Vermittlung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berechtigt ist;
- b. die Höchstzahlen nach Art. 20 AuG eingehalten sind;
- c. ihr Alter zwischen 18 und 25 Jahre liegt;
- d. sie einen Sprachkurs in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache besuchen (obligatorisch);
- e. ihre Tätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauert;
- f. ihre Tätigkeit leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung umfasst und sie dafür eine angemessene Entschädigung erhalten (anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdensprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen)
- g. sie bei ihrer Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen.

Bewilligungen für Au-Pair-Angestellte werden für maximal 12 Monate erteilt und können **nicht** verlängert werden.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem/der Au-Pair-Angestellten bei der Wahl einer geeigneten Sprachschulungsmöglichkeit behilflich zu sein und den Sprachschulbesuch zu überwachen. Die wöchentlich belegten Lektionen haben mindestens 4 Schulstunden (insgesamt mindestens 120 Stunden) zu umfassen. Spätestens 2 Wochen nach dem Stellenantritt des/der Au-Pair-Angestellten ist der Arbeitsmarktbehörde eine Bestätigung über den Sprachschulbesuch (Kopie der Anmeldung mit Dauer von mindestens 120 Stunden und bei Vorauszahlung Kopie der Quittung) zuzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Die tägliche Arbeitszeit darf 5, die wöchentliche 30 Stunden nicht überschreiten. Pro Woche ist mindestens ein ganzer Frei-Tag zu gewähren. Der freie Tag muss wenigstens einmal pro Monat auf einen Sonntag fallen. Die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit darf dem/der Au-Pair-Angestellten nicht vorenthalten werden.

Die/der Au-Pair-Angestellte muss bei einer anerkannten Krankenkasse gegen Krankheit versichert sein. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Au-Pair-Hilfe obligatorisch gegen die Folgen von Unfall gemäss UVG zu versichern; eine andere Unfallrisiko-Deckung (Einzelunfallversicherung/Krankenkasse) genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Neben Unterkunft und Verpflegung erhalten Au-Pair-Angestellte einen der Tätigkeit angepassten Lohn, mindestens aber einen Nettobarlohn von **CHF 650.-** monatlich. Als Unterkunft hat ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stehen. Gemäss Obligationenrecht muss auch der Au-Pair-Hilfe monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt werden.

Der Ferienanspruch beträgt bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen, danach 4 Wochen. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer.

Während der Ferien und an Feiertagen sind die ausfallenden Mahlzeiten (Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10.- und Nachtessen CHF 8.-) in bar zu entschädigen, da Kost und Logis ein Bestandteil des Lohnes darstellen.

Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort der/des Au-Pair-Angestellten zum Arbeitsort des Gesuchstellers gehen zulasten des Arbeitgebers.

Die/der Au-Pair-Angestellte ist steuerpflichtig. Zusätzlich ist die Tätigkeit der Au-Pair-Hilfe der Ausgleichskasse bekannt zu geben.